

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 14.02.2023

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 28 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz).....69
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 29 Hauptsatzung der Stadt Gommern71
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 30 Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“80
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

28

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben.

Der Landkreis Jerichower Land erlässt auf der Grundlage des § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) des Landkreises Jerichower Land zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt.

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§ 20 IfSG) ergeht mit Wirkung ab dem 15. Februar 2023 folgende Regelung:

Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land Daten von Personen

- gemäß § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG
- gemäß § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG
- gemäß § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG
- gemäß § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG

in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - https://www.lsaurl.de/impfpflicht_jl - zu übermitteln.

1. Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an die zuständige untere Gesundheitsbehörde. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen.

Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - https://www.lsaurl.de/impfpflicht_jl - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen.

Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet, die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - https://www.lsaurl.de/impfpflicht_jl - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen.

Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben nach § 20 IfSG unverzüglich zu erfolgen.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz), insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs.1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist.

Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgtem Ziel des Schutzes der vulnerablen, d. h. von ungeimpften Personen (z. B. aufgrund medizinischer Kontraindikation), zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Burg, 10. Februar 2023

In Vertretung

Liebe

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Gommern

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.
- (2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmīri“ urkundlich genannt.
- (3) Zur Stadt Gommern gehören die Ortsteile Vogelsang, Karith, Pöthen, Vehlitz, Dannigkow, Kressow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gommern“
- (4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte den Vorsitzenden des Stadtrates und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
Hauptausschuss
Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss
Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer nach § 43 Abs. 4 KVG LSA. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

- (2) Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA sind:
Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer- Verfahren. Die Ausschussvorsitze

werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 49 Abs.3 KVG LSA).

- (3) Beschließende Ausschüsse nach des § 48 KVG LSA sind:
der Hauptausschuss und
der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen benennen für die Stimmberchtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses Vertreter aus ihrer Fraktion.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Entsprechend § 50 Abs. 1 KVG kann der Bürgermeister als Vorsitzender im Vertretungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter beauftragen. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberchtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltene Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ab Besoldungsgruppe A 9 Einstiegsamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 b bis EG 15 TVÖD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Stadtverwaltung.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über 15.000,00 € bis 55.000,00 €.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,00 € bis 3.000,00 Euro.

- (2) Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VGV, GWB) über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA (z. B. Grundstücksangelegenheiten), deren Vermögenswert 100.000,00 € nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen (Grundstücksangelegenheiten).
3. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 € (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG und des Kommunalwahlgesetzes. Der Stadtrat wählt eine/n Bediensteten der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
- (2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsgeschäften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Er entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 15.000,00 €, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9 a TÖVD). Das gleiche gilt für die nicht nur vorrübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten dieses Entgeltbereiches.
 - Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff 13 KVG LSA bis 15.000,00 €.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 15.000,00 € zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 € bis 15.000,00 € durch den Bürgermeister zu informieren.
 - Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu 15.000,00 €.
 - Der Bürgermeister ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinhaltung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern berechtigt. Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.
 - Über die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 - Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
 - Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 Euro.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, als Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiterin oder des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung, den Mitgliedern im Einsatzdienst und in der Nachwuchsarbeit eine Funktion zu übertragen, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist, sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445) vorliegen. Dies gilt nicht für die Berufungen der Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt (Beurkundung von Messungsanerkennungen).

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 9 **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 **Einwohnerfragestunde**

Diese ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und den Ortschaftsräten geregelt.

§ 11 **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER, EHRENBEZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH**

§ 12 **Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch**

- (1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrenmedaille verleihen.
- (3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch sowie der Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt und gehören zur Stadt Gommern:
 - a. Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.
 - b. Vehlitz
 - c. Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.
 - d. Wahlitz
 - e. Menz
 - f. Nedlitz
 - g. Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.
 - h. Ladeburg
 - i. Dornburg
 - j. Prödel
 - k. Lübs
- (2) In den Ortschaften sind entsprechend der Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Gommern und den ehemaligen Gemeinden die Ortschaftsverfassungen mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern eingeführt.
- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (4) Die Ortschaftsräte bestehen entsprechend der Gebietsänderungsverträge aus:

Karith	7 Mitglieder
Vehlitz	5 Mitglieder
Dannigkow	7 Mitglieder
Wahlitz	9 Mitglieder
Menz	6 Mitglieder
Nedlitz	9 Mitglieder
Leitzkau	9 Mitglieder
Ladeburg	7 Mitglieder
Dornburg	7 Mitglieder
Prödel	9 Mitglieder
Lübs	7 Mitglieder

 die nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gewählt werden.
- (5) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsbürgermeister.

§ 14

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.
Das sind insbesondere:
 - die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von

- Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 3, Punkt 4 und 5, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.

- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,
 - Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Ortschaft, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung, mit einer Ersatzbekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Absatz 7 benannten ortsüblichen Stellen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Karith, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau, Dornburg, Prödel und Lübs erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an

den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gommern.de unter der Rubrik „Satzungen“ zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gommern.de unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
Die ortsüblichen Stellen sind folgende Schaukästen:

Gommern	245 Gommern, Platz des Friedens 10
Karith	291 Karith, Thälmannstraße 23/ 24
Pöthen	291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/Einfahrt zum Thälmannplatz
Vehlitz	291 Vehlitz, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Dannigkow	245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Kressow	245 Kressow, Prödeler Weg 2
Wahlitz	175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1
Menz	175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW-Gerätehaus
Leitzkau	279 Leitzkau, Markt 7
Ladeburg	279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Dornburg	264 Dornburg, gegenüber Hauptstraße 31
Prödel	264 Prödel, Lindenstraße 28
Lübs	264 Lübs, Am Sportplatz, neben der Feuerwehr

VII. ABSCHNITT **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 17 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 18 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am Tage nach der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2022 tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 25. Februar 2015 einschließlich den dazugehörigen Änderungen 1 bis 5 außer Kraft.

Gommern, 09.01.2023

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Burg, 22. Dezember 2022

Verfügung

Am 19. Dezember 2022 wurde hier die am 14. Dezember 2022 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Hauptsatzung zur Anzeige und Genehmigung nach § 10 Abs. 2 KVG LSA vorgelegt.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung wird erteilt.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage 0212/2022 zugestimmt und die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 S 3 KVG LSA, welche unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Gommern ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022, hier eingegangen am 19. Dezember 2022, wurde die Neufassung der Hauptsatzung zur Prüfung und Genehmigung in der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Stadtratsbeschluss (Beschluss Nr. 0212/2022) über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

Die Hauptsatzung kann nunmehr ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Heinrich

Siegel

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Burg, 26. Januar 2022

Redaktionelle Änderung zur Verfügung vom 22. Dezember 2022

Die fehlerhafte Formulierung der Verfügung vom 22. Dezember 2022 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wird erteilt.“

wird durch

„Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wird erteilt.“

ersetzt.

Im Auftrag

gez. Heinrich

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

30

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsge- setz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss- Nr. RV 03/2023).

Im Zeitraum vom 25.07.2022 bis zum 31.08.2022 fand die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes statt. In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Abwägung über den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 02/2022).

Ebenso hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilpla- nes erneut die Eleganz zur Stellungnahme gegeben (Beschluss-Nr.: RV 03/2023).

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 derart geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der **geänderte Teil erneut auszu- legen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben** (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit angeführten Beschluss RV 03/2023 kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Der Planentwurf mit seiner Begründung, die Festlegung von Oebisfelde und Weferlingen als Grundzentren, die Festlegungskarten zur räumlichen Abgrenzung: 2.1.5 Mittelzentrum Oschersleben (Bode), 2.1.6 Mittelzentrum Schönebeck (Elbe), 2.3.18 Grundzentrum Wolmirstedt, das Zentrale-Orte-Konzept (Anlage 1), die Anlagen 2-4 Raumordnerische Verträge der Orte: Flechtingen-Calvörde, Güsten-Alsleben (Saale) und Rogätz-Colbitz sowie der Umweltbericht wurden im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss RV 02/2023 vom 01.02.2023), insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe), der Stadt Wolmirstedt und der fachlichen Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 05.09.2022), teilweise überarbeitet bzw. angepasst. Diese Unterlagen stellen die geänderten Bestandteile dar.

Die geänderten Teile des Planentwurfs mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt.

Dazu werden der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans, die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung, die Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept (Bestandteil der Begründung), die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Güsten und Alsleben (Saale), die und die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz im Zeitraum

vom 09. März 2023 bis zum 14. April 2023

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
5. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Eine telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme des Textteils ist wünschenswert (0391 540-5385).

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **14. April 2023** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 14. April 2023** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 01.02.2023

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Impressum:**Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.